

II-236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/73-I/1/79

Parlamentarische Anfrage Nr. 107 der
Abg. Dr. Keimel und Gen. betr. bevor-
stehende Belastungen der Bevölkerung.

Wien, am 1979 09 03

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a
Parlament
1010 W i e n

101/AB
1979-09-03
zu 10713

Auf die Anfrage Nr. 107, welche die Abgeordneten
Dr. Keimel und Genossen am 10. 7. 1979, betreffend bevor-
stehende Belastungen der Bevölkerung an mich gerichtet
haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1-3:)

Im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und
Technik sind allenfalls die Erhöhung einiger Verwaltungsab-
gaben im Bereich des Beschußwesens, für Ausnahmegewilli-
gungen nach dem Elektrotechnikgesetz BGBl. Nr. 55/1965 und
für Eich- und Vermessungsgebühren vorgesehen.

Im einzelnen könnte es sich um folgende Maßnahmen
handeln:

Im Hinblick auf wesentliche Kostensteigerungen hat das
Bundesministerium für Bauten und Technik angeregt, bei einer
allfälligen Novellierung der Bundesverwaltungsabgabenverord-
nung 1968 im Rahmen des Verfahrens: Anbringung von Beschuß-
zeichen an Handfeuerwaffen die Tarifpost 40 anzupassen. Eine
Entscheidung darüber ist jedoch noch nicht erfolgt.

-2-

Ähnliche Vorschläge betreffen die Tarifpost 146 (Ausnahmebewilligungen nach dem Elektrotechnikgesetz BGBl. Nr. 57/1965) da die in dieser Tarifpost vorgeschriebene Verwaltungsabgabe nicht mehr kostendeckend ist.

Die Eichgebühren wurden zuletzt durch die Verordnung BGBl. Nr. 355/1978 mit Wirksamkeit vom 1. August 1978 neu festgesetzt. Ob die Lohn- und Preisentwicklung bis zum Jahre 1980 eine dem Gesetzesauftrag des § 57 MEG entsprechende Nachziehung der Eichgebühren notwendig machen könnte, kann derzeit nicht beurteilt werden. Gem. § 47 Vermessungsgesetz sind für die Ausstellung von Auszügen und für Amtshandlungen der Vermessungsbehörden besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik, entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Pauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Diese Beträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorte und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen zu ermitteln. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20% wäre eine Neufestsetzung dieser besonderen Verwaltungsabgaben vorzunehmen.

